

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

## Begründung.

Der Entwurf der Kirchenverfassung, welchen die Oberkirchenbehörde der Generalsynode von 1861 vorlegte, hat bereits in § 59 die Bestimmung enthalten: „Die Diözesen Mannheim und Heidelberg bilden gemeinschaftlich eine Diözesansynode und einen Diözesanausschuß.“ Der Paragraph wurde von der Generalsynode unverändert angenommen. Dieselbe hat aber dem § 106 des Verfassungsentwurfs noch den Schlußsatz beigelegt: „Für die Diözesen Mannheim und Heidelberg bleiben besondere Einrichtungen vorbehalten.“

Zur Ausführung dieses Schlußsatzes wurde unter dem 22. Juli 1863 ein provisorisches Gesetz erlassen, welches nach Genehmigung der Generalsynode von 1867 durch Allerhöchste Entschliebung vom 14. Juni 1867 für endgiltig erklärt worden ist.

Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

### § 1.

Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg bilden einen kirchlichen Verband, welcher unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Dekans steht.

### § 2.

Die gemeinschaftliche Diözesansynode wählt den Dekan nach § 52 und den Diözesanausschuß nach § 55 der Kirchenverfassung, den Leptern jedoch in der Art, daß je ein geistliches und ein weltliches Mitglied jeder der beiden Kirchengemeinden angehört.

### § 3.

Dem Dekan kommen alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche nach der Kirchenverfassung im allgemeinen dem Dekanate zustehen, soweit nicht in nachstehenden Bestimmungen eine Änderung festgesetzt ist.

### § 4.

Die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen (§ 106 Ziff. 4 der Kirchenverfassung) wird der Gesamtheit der Pfarrer einer jeden der beiden Kirchengemeinden übertragen.

Dieselben treten zu diesem Zwecke und in allen Angelegenheiten des Pfarramts (§ 92 der Kirchenverfassung) zu kollegialer Beratung und Beschlußfassung zusammen.

### § 5.

Die Erteilung von Nachsicht in den durch § 106 Ziff. 5 der Kirchenverfassung dem Dekanat zugewiesenen Fällen und die Entscheidung über Zurückweisung bereits aufgenommener Konfirmanden von der Konfirmation und über Aufnahme von solchen, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen (§ 106 Ziff. 5 und § 37 Ziff. 4), wird den Kirchengemeinderäten einer jeden der beiden Kirchengemeinden übertragen.

Von ihren Entscheidungen über die Aufnahme von Convertiten haben dieselben jeweils dem Dekan Anzeige zu machen.

### § 6.

Den beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg verbleibt für ihre ausschließlich örtlichen Angelegenheiten das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit der Oberkirchenbehörde.

Bei solchen örtlichen Angelegenheiten dagegen, deren Erledigung der Diözesansynode oder ihrem Ausschusse vorbehalten ist, sowie bei Personalangelegenheiten der Geistlichen wird der Verkehr mit dem Oberkirchenrate durch das Dekanat vermittelt.



## § 7.

Bei den kollegialen Beratungen der Pfarrer führt der dienstälteste Pfarrer oder bei dessen Verhinderung der nächstälteste derselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende vermittelt den Verkehr zwischen dem Oberkirchenrate und den Geistlichen und Kirchengemeinderäten. Jedem Pfarrer ist gestattet, ein Separatvotum beizulegen, welches jedoch den andern Pfarrern bekannt gegeben werden muß.

## § 8.

Mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes hören die Stadtdiöcese Mannheim und Heidelberg auf.

Um Änderung dieses Gesetzes handelt es sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Nachdem § 59 der Kirchenverfassung die früher gesonderten Diözesen Mannheim und Heidelberg in einer Diözesansynode vereinigt hatte, sollte durch den Zusatz zu § 106 und das ihm entsprechende Gesetz von 1863 jener geschichtlichen Stellung der beiden Kirchengemeinden Rechnung getragen und jeder die mit der Kirchenverfassung noch zu vereinbarende Selbständigkeit gewahrt bleiben. Diese Absicht fand ihren Ausdruck auch in der die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode enthaltenden Anlage II der Kirchenverfassung, wornach Mannheim und Heidelberg je einen besonderen (XV. und XVII.) Wahlbezirk bilden.

Nun wird der 1891r Generalsynode ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Vereinigung der Kirchengemeinde Neuenheim mit der Diözese Mannheim-Heidelberg bezweckt. Wird derselbe angenommen, so kann das bisher gültige Gesetz von 1863 beziehungsweise 1867 in Betreff der besonderen Einrichtungen für die Diözesen Mannheim und Heidelberg nicht unverändert bleiben, weil es nur die beiden städtischen Kirchengemeinden voraussetzt.

Das nächstgelegene und einfachste Verfahren wäre wohl, den Zusatz zu § 106 der Kirchenverfassung und das damit zusammenhängende Gesetz aufzuheben. Seit dem Jahr 1861 sind in den Pfarrstellen, in den Gemeindeverhältnissen und Bevölkerungsklassen von Mannheim und Heidelberg solche Veränderungen eingetreten, daß die Erinnerungen und die Zustände, welche zu der damaligen Ausnahmestellung in der kirchlichen Verfassung Veranlassung gaben, ziemlich verwischt erscheinen. Mit einer solchen Aufhebung würde die Diözese Mannheim-Heidelberg beispielsweise denselben Charakter bekommen, wie ihn die Stadtdiözese Karlsruhe hat, welche auch aus mehreren städtischen Kirchengemeinden nebst einer ehemaligen Landgemeinde besteht, ohne das Bedürfnis, anders verfaßt und eingerichtet zu sein, als die übrigen Diözesen des Landes. Zudem ist nicht zu bestreiten, daß die in § 6 des bisherigen Gesetzes vorbehaltene Geschäftsabteilung manche dienstliche Unsicherheit im Gefolge hat.

Die Kirchenbehörde wollte jedoch nicht von sich aus den Vorschlag machen, die nun einmal verfassungsmäßig gewährte Sonderstellung von Mannheim und Heidelberg zu beseitigen und hat sich darum begnügt, nur einen Gesetzentwurf mit denjenigen Änderungen vorzulegen, welche ihr nach der Vereinigung von Neuenheim mit der Diözese Mannheim-Heidelberg unumgänglich schienen. Wir mußten dabei die beiden Gesichtspunkte im Auge haben, die Diözesan- und Wahlbezirks-Einrichtungen von Mannheim und Heidelberg so zu gestalten, daß eine weitere Kirchengemeinde darin einen Platz findet und der letzteren zugleich ihre Selbständigkeit als eigene Kirchengemeinde zu erhalten.

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend, haben wir beizufügen:

§ 1. Es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit noch andere Landgemeinden mit den Städten zu je einer Bürgergemeinde vereinigt werden. Findet damit voraussichtlich auch eine Änderung in der Diözesaneinteilung statt, so muß diese allerdings wieder durch ein besonderes Gesetz geordnet werden (§ 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung). Dagegen schien es uns zweckmäßig, den § 1 des obigen Gesetzentwurfs jetzt schon so zu fassen, daß darnach außer Neuenheim später auch andere Kirchengemeinden dem Diözesanverband Mannheim-Heidelberg ohne weiteres zugeteilt werden können.



§ 2. Die bisherige Bestimmung der hälftigen Zusammensetzung des Diözesanausschusses aus Kirchengemeinderatsmitgliedern von Mannheim und von Heidelberg ist beim Hinzutritt weiterer Gemeinden nicht wohl haltbar.

§ 3 bleibt unverändert.

§ 4. Es erscheint nicht zweckmäßig, in die sogenannten Pfarrministerien von Mannheim und Heidelberg auch Pfarrer anderer Kirchengemeinden einzufügen, weshalb durch eine kleine Änderung in diesem Paragraphen wie in dem bisherigen § 7 und durch wörtliche Beibehaltung des bisherigen § 6 außer Zweifel gesetzt werden soll, daß und wie jene Pfarrministerien nur für die beiden Städte fortbestehen.

§ 5 des bisherigen Gesetzes soll wegfallen. Die Ausdehnung der hier ausgesprochenen Befugnisse auf eine zur Diözese hinzutretende ländliche Kirchengemeinde ist zu beanstanden, weil deren Vertretern damit eine Kompetenz eingeräumt würde, die allen andern Gemeinden ähnlicher Art nicht zusteht. Wollte man aber diese Befugnisse den beiden Stadtgemeinden allein vorbehalten, so würde die dadurch herbeigeführte Verschiedenheit nur zu geschäftlichen Verwirrungen führen. Dazu kommt noch die weitere Erwägung, daß im ganzen die hier vorbehaltenen Rechte für die städtischen Kirchengemeinderäte mehr mißlich als wertvoll sind, und daß dieselben, soweit sie sich auf die Konfirmanden beziehen, noch die Konfirmationsordnung vom Jahr 1856 voraussetzen, während diese durch die Konfirmationsordnung von 1871 und das kirchliche Gesetz vom 21. Novbr. 1881 geändert worden ist. Es dürfte sich darum empfehlen, den ganzen Paragraphen fallen und in der Diözese Mannheim-Heidelberg dieselben Vorschriften über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Konfirmation gelten zu lassen, wie in der ganzen Landeskirche.

§ 6 ist als § 5 unverändert aufgenommen.

§ 8 des bisherigen Gesetzes ist bei einer Neugestaltung desselben nicht mehr nötig.

Damit empfehlen wir die Gesetzesvorlage der Genehmigung durch die Generalsynode.

